

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

—
 Herausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 1. Mai 1918.
 —

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Genehmigung von Erfaßmitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. April 1918.)

Die Genehmigung von Erfaßmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 über die Genehmigung von Erfaßlebensmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und Erfaßmittelstelle das Landespreisamt.

Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Verjagung oder Zurücknahme der Genehmigung durch das Landespreisamt ist das Ministerium des Innern zuständig.

§ 2.

Die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 werden auf Erfaßmittel für nachstehende Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt:

Brennstoffe, Eierkonservierungsmittel, Glycerin, Gummi, Klebstoffe, kosmetische Mittel und Rasiermittel, Puzpulver und flüssige Puzmittel, Stoffe zum Aufstreichen, Färben und Grundieren, Gegenstände zur Behandlung von: Fußböden, Scheuernmittel, die der Genehmigung des Kriegsausschusses für Öle und Fette nicht unterliegen, Schuhcreme, Leder- und Lederkonservierungsmittel, Stärke, Tabak und Futtermittel.

Die etwaige künftige Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf Erfaßmittel für weitere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird das Ministerium des Innern jeweils im Staatsanzeiger bekannt geben.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich beim Landespreisamt zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Beruf und Wohnort des Herstellers sowie den Herstellungsort,
2. genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzmittels und das Herstellungsverfahren unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnenen Menge der Fertigerzeugnisse,
3. eine Berechnung der Herstellungskosten sowie die Angabe des Preises, zu dem das Ersatzmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abgegeben werden soll,
4. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzmittel in den Verkehr gebracht werden soll,
5. falls es sich um den Ersatz eines Lebens- oder Futtermittels handelt und der Antragsteller nicht Kleinhändler ist, ob, wann, von welcher Behörde und mit welcher Begrenzung der Antragsteller zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln gemäß der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) zugelassen wurde.

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

6. drei zur Untersuchung geeignete Muster des Ersatzmittels in der für den Kleinverkauf vorgeseheneu Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwürfen. Bei Erzeugnissen in loser Form sind mindestens 200 Gramm, bei Feischbrüherersatzwürfeln mindestens 20 Stück beizufügen,
7. das etwa schon erhobene Gutachten einer Untersuchungsanstalt über die Zusammensetzung und die Gebrauchsfähigkeit des Ersatzmittels in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
8. der Nachweis darüber, daß für die Kosten des Verfahrens ein Vorchuß von 60 M bei der Großherzoglichen Landeshauptkasse in Karlsruhe hinterlegt ist.

§ 4.

Zur Stellung des Antrags auf Genehmigung eines Ersatzmittels der in § 2 genannten Art ist der Hersteller verpflichtet, wenn die Herstellung im Großherzogtum erfolgt. Erfolgt die Herstellung außerhalb des Großherzogtums, so kann der Antrag statt von dem Hersteller auch von dem Großhändler, Zwischenhändler, Agenten oder Kommissionär gestellt werden, welcher das Erzeugnis im Großherzogtum absetzen will. Der Kleinhändler hat nur dann um die Erlaubnis nachzusuchen, wenn er ein Ersatzmittel, für welches die Genehmigung zum Vertrieb im Großherzogtum noch nicht erteilt ist, zu vertreiben beabsichtigt.

§ 5.

Das Landespreisamt prüft die Zusammensetzung, Brauchbarkeit und Preiswürdigkeit des Ersatzmittels und der zu dessen Herstellung verwendeten Grundstoffe unter Anwendung der

Grundsätze, die der Reichskanzler in seiner Bekanntmachung vom 8. April 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84 vom 10. April 1918) aufgestellt hat. Es ist befugt, die Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzmittels durch eine amtliche Stelle nachprüfen zu lassen. Die Kosten des Prüfungsverfahrens fallen dem Antragsteller zur Last.

§ 6.

Die Genehmigung oder deren Verjagung sowie die Zurücknahme der Genehmigung verfügt das Landespreisamt an den Antragsteller durch schriftlichen Bescheid, aus dem im Falle der Genehmigung die Bedingungen ersichtlich sind, unter denen die Genehmigung erteilt wird. Als Bedingung kann das Landespreisamt auch die Anbringung der ihm erforderlich erscheinenden Angaben auf den Packungen des zu genehmigenden Ersatzmittels verlangen.

Über die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine besondere Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sportel von 10–30 *M* zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 7.

Die Genehmigung, Verjagung und die Zurücknahme einer erteilten Genehmigung werden auf Kosten des Antragstellers in der Karlsruher Zeitung bekannt gegeben.

§ 8.

Im Großherzogtum Baden hergestellte oder aus dem Reichsausland unmittelbar nach dem Großherzogtum eingeführte Ersatzlebensmittel, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Landespreisamt bereits genehmigt worden sind, gelten als im Sinne der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 mit Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet genehmigt. Dem Landespreisamt bleibt jedoch vorbehalten, die Genehmigung außer in den Fällen des § 5 Absatz 3 der genannten Bundesratsverordnung auch schon dann zurückzunehmen, wenn die Genehmigung mit den vom Reichskanzler für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch steht.

Für alle nicht im Großherzogtum hergestellten oder unmittelbar aus dem Reichsausland in das Großherzogtum eingeführten Ersatzlebensmittel werden die bisher vom Landespreisamt erteilten Genehmigungen mit dem 1. Juli 1918 ungültig. Die Ungültigkeit tritt nicht ein, wenn das Ersatzlebensmittel bis dahin nach den am Herstellungsort geltenden Bestimmungen genehmigt ist oder als genehmigt zu gelten hat.

§ 9.

Die Genehmigung, welche das Landespreisamt für die in § 2 dieser Verordnung aufgeführten Ersatzmittel erteilt, gilt nur für das Gebiet des Großherzogtums. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Genehmigungen für solche Ersatzmittel behalten ihre Gültigkeit im Großherzogtum.

§ 10.

Als Bescheinigung im Sinne des § 9 der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 genügt auch die an den Erwerber ausgestellte Rechnung, sofern sie den dazselbst bezeichneten Voraussetzungen entspricht.

§ 11.

Großhändler und Zwischenhändler, welche Erjagelivensmittel oder Erjagelivensmittel der in § 2 bezeichneten Art in das Großherzogtum neu einzuführen beabsichtigen und dazselbst eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz haben, sind verpflichtet, die geplante Einfuhr spätestens binnen drei Tagen nach Aufgabe der Bestellung unter genauer Bezeichnung des Mittels, des Herstellers, des Herstellungsortes, des Preises sowie der etwaigen Genehmigung dem Landespreissamt anzuzeigen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen § 11 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 30. Januar 1917, den Handel mit Erjagelivensmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, 29. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
von Kadman.

Dr. Schübly.